

Rückgedeckte Unterstützungskasse

1. Definition

Die mit uns zusammenarbeitenden Unterstützungskassen (UkeV und BVW-U-Kasse) sind rechtlich selbständige Einrichtungen, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren dürfen. Sie sind als soziale Einrichtungen im Sinne des Körperschaftsteuerrechts anerkannt und daher von der Steuerpflicht befreit (siehe unter Steuerliche Begünstigung).

2. Funktionsweise

Versorgungszusage

Kommt die Rückdeckungsversicherung (RDV) zustande, erteilt die Unterstützungskasse (U-Kasse) eine Versorgungszusage. Art und Umfang aller dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer und/oder seinen Hinterbliebenen zugesagten Leistungen entsprechen dabei den garantierten Leistungen der RDV. Der Versorgungsberechtigte hat keinen Rechtsanspruch gegen die U-Kasse (siehe oben). Seine Interessen sind aber dennoch hinreichend geschützt, denn durch die Rechtsprechung hat sich die sogenannte Durchgriffshaftung gegen den Arbeitgeber etabliert. Ansprüche, die gegen die U-Kasse hergeleitet und nicht erfüllt werden, richten sich gegen den Arbeitgeber.

Änderungen an der RDV, die eine Erhöhung oder Herabsetzung von Versicherungsleistungen bewirken oder zu einer Änderung des Fälligkeitszeitpunktes oder der Fälligkeitsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen führen, müssen jeweils durch eine neue Versorgungszusage dokumentiert werden.

Funktionsweise

Bei dieser Versorgungsform lagert der Arbeitgeber alle Versorgungsverpflichtungen und auch weitestgehend alle administrativen Aufwände auf einen externen Versorgungsträger, nämlich die U-Kasse, aus. Nach den Vorgaben des Arbeitgebers richtet die rückgedeckte U-Kasse RDV'n ein, um die Versorgungsverpflichtungen, die sie selbst eingeht, ausfinanzieren zu können. Pro Arbeitnehmer wird eine RDV abgeschlossen, aus der alle Rechte und Ansprüche ausschließlich der U-Kasse zustehen. Bereits bestehende Versicherungen anderer Versicherungsnehmer können nicht von der U-Kasse übernommen werden!

3. Vertragsgestaltung

Vertragsverhältnis

Die U-Kasse ist sowohl Antragstellerin/Versicherungsnehmerin als auch bezugsberechtigt auf alle Leistungen sowie Beitragszahlerin der RDV. Alle Versorgungsleistungen werden von der U-Kasse an den/die Versorgungsberechtigten ausgezahlt. Die Leistungen entsprechen exakt den Leistungen aus der jeweiligen RDV. Da andere Vermögenswerte nicht existieren, kann die U-Kasse nur im Rahmen des Leistungsspektrums der RDV leisten, weshalb eine enge Anbindung an die Versicherungsbedingungen und Leistungsentscheidungen des Versicherers besteht.

Finanzierungsform

Zuwendungen an eine U-Kasse können zusätzlich zum Lohn/Gehalt des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber finanziert werden. Für die U-Kasse muss erkennbar sein, nach welchen arbeitsrechtlichen Kriterien die Bemessung unterschiedlich hoher Zuwendungen erfolgen soll oder für welchen Personenkreis diese Versorgungsform überhaupt eingerichtet werden soll.

Überwiegend erfolgt die Finanzierung der U-Kasse heutzutage durch die sogenannte Entgeltumwandlung. Hierbei verzichtet der Arbeitnehmer auf Teile seiner Bezüge, um vom Arbeitgeber entsprechende Beträge als Zuwendungen an die U-Kasse fließen zu lassen.

Bezugsrechtsregelung

Bezugsberechtigt auf alle Leistungen aus der RDV ist ausschließlich die U-Kasse.

Hinterbliebenenregelung

Ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Leistungen aus der U-Kasse nicht vererbbar! Dennoch können Leistungen, die aus Anlass des Todes des versicherten Versorgungsanwärters fällig werden, an bestimmte Hinterbliebene ausgekehrt werden. Steuerlich anerkannt sind aber nur folgende Hinterbliebene:

1. Ehepartner oder ehemaliger Ehepartner,
2. Kinder bis max. 25. Lebensjahr, soweit sie sich noch in der Berufsausbildung befinden
3. Stiefkinder / Pflegekinder bis max. 25. Lebensjahr, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind,
4. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft;

Hinterbliebenenleistungen an sonstige, hier nicht genannte, Personen dürfen von der U-Kasse aus steuerlichen Gründen nur bis maximal 8.000 EUR gewährt werden. Sollte eine höhere Leistung aus der RDV zur Verfügung gestellt werden, muss die U-Kasse den überschreitenden Betrag anderweitig verwenden. Die Satzung der U-Kasse beinhaltet bestimmte Regelungen auch für diese Problematik.

4. Tarife

Für die Ausgestaltung der RDV können folgende Tarife genutzt werden:

- Aufgeschobene Rentenversicherung mit Beitragserstattung im Todesfall (RU);
- Berufsunfähigkeitsversicherung als Zusatzversicherung (BUZB + BUZR)
- Überschusssystem: immer Bonus!

BUZ ist zwar grundsätzlich machbar, sollte aber besser nicht über die U-Kasse organisiert werden.

5. Steuerliche Behandlung

5.1. Arbeitgeber

Die U-Kassenversorgung ist auch deshalb so interessant, weil es der Höhe nach keine Begrenzung der Zuwendungen gibt. Dieser Umstand führt zu einer umfangreichen Gestaltungsvielfalt. Allerdings gelten für steuerbefreite U-Kassen nach der Körperschaftsteuereinführungsvorschrift Höchstgrenzen der Versorgungsleistungen, so dass von daher doch gewisse Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Für 88 % der Anwärter gilt:

- Eine Altersrente darf nicht mehr als **2.147** EUR monatlich betragen!
- Eine Kapitalleistung darf nicht mehr als **262.638** EUR betragen! (Endalter 67 Jahre)

Für 8 % der Anwärter gilt:

- Eine Altersrente darf nicht mehr als **3.312** EUR monatlich betragen.
- Eine Kapitalleistung darf nicht mehr als **386.536** EUR betragen! (Endalter 67 Jahre)

Für 4 % der gesamten Anwärter der U-Kasse können die Versorgungsleistungen unbegrenzt hoch gestaltet werden.

Der Arbeitgeber kann die Zuwendungen gemäß § 4d EStG als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen und damit seinen finanziellen Aufwand mindern, wenn die Zuwendungen über die gesamte Anwartschaftsphase verteilt regelmäßig fließen und der Höhe nach gleich bleiben oder steigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer im Steuerjahr mindestens sein 27. Lebensjahr vollendet (gilt nicht bei Entgeltumwandlung!). Die Nutzung des Betriebsausgabenabzuges für jüngere Arbeitnehmer ist möglich, wenn der Arbeitgeber ihnen die sofortige vertragliche Unverfallbarkeit auf

Versorgungsleistungen zusichert. Sind aber auch ältere Arbeitnehmer versorgungsberechtigt, muss er wegen der Gleichbehandlung auch ihnen die sofortige vertragliche Unverfallbarkeit zusichern. Da das Gesetz für die Entgeltumwandlung die sofortige Unverfallbarkeit altersunabhängig vorsieht, sind die derart finanzierten Zuwendungen des Arbeitgebers automatisch auch für unter 28jährige Anwärter steuerlich absetzbar.

Weil die RDV nicht zum Vermögen des Arbeitgebers gehört, braucht er sie nicht in seiner Bilanz zu aktivieren. Da der Arbeitgeber formal nicht der Leistungsverpflichtete ist, muss er auch keine Rückstellungen in der Bilanz bilden. Daher spricht man auch von der Bilanzneutralität dieser Versorgungsform für den Arbeitgeber.

5.2. Arbeitnehmer

Anwartschaftsphase

Zuwendungen des Arbeitgebers an die U-Kasse sind kein steuerpflichtiger Lohnzufluss beim Arbeitnehmer. Daher wird durch eine arbeitgeberfinanzierte U-Kassenversorgung seine Einkommenssituation nicht beeinflusst und es entsteht während der Anwartschaftsphase keine Besteuerung. Die Entgeltumwandlung führt zur Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens. Der Arbeitnehmer hat nur noch den Differenzbetrag von seinem ursprünglichen Einkommen abzüglich des Umwandlungsbetrages zu versteuern.

Von großer Bedeutung ist in der Entgeltumwandlung die Angemessenheit der Aufwände im Verhältnis zum Einkommen, aus dem die Finanzierung erfolgt. Unangreifbar bleibt die Versorgung dann, wenn die Leistungen aus der Unterstützungskassenversorgung zuzüglich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht 75 % der letzten Aktivbezüge beträgt. Übersteigen die Versorgungsleistungen die 75 %, kann im Einzelfall sowohl von der Finanzverwaltung als auch vom Sozialversicherungsträger eine Angemessenheitsprüfung erfolgen. Wird die Angemessenheit bezogen auf die individuelle Situation des Versorgungsberechtigten als nicht gegeben angesehen, muss die Versorgung reduziert werden.

Leistungsphase

Leistungen aus der U-Kasse werden wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) besteuert. Das bedeutet, dass Freibeträge genutzt werden dürfen, die insgesamt gesehen zu einer relativ milden Besteuerung beim U-Kassenrentner führen. Die steuerpflichtigen Einkünfte des U-Kassenrentners dürfen (zusätzlich zum Grundfreibetrag von 9.744,00 EUR) um den Versorgungsfreibetrag (16 % der Bezüge oder maximal 1.140,00 EUR), der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (max. 342,00 EUR) und den Pauschbetrag für Werbungskosten (102,- EUR), **maximal also um zusätzliche 1.584 EUR** pro Jahr, gemindert werden.

Kapitalleistungen aus der U-Kasse dürfen gemäß § 34 EStG im Rahmen der sogenannten **Fünftelungsregelung** progressionshemmend und damit für den Bezieher vermildert besteuert ausgekehrt werden.

6. Sozialabgabenrechtliche Behandlung

Anwartschaftsphase

Arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen an die U-Kasse sind in unbegrenzter Höhe sozialabgabenfrei!

In der Entgeltumwandlung besteht eingeschränkte Sozialabgabenfreiheit:

- **Betragsbegrenzung:** Entgeltumwandlungsbeträge sind sozialabgabenfrei, soweit sie jährlich nicht 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte überschreiten. Im Jahr 2021 sind somit jährliche Umwandlungsbeträge von maximal 3.408 EUR abgabenfrei.

Leistungsphase

Renten aus der U-Kasse sind seit 01.01.2004 mit dem vollen Beitragssatz (also einschl. ehemaligem Arbeitgeberanteil) versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie in der Pflegeversicherung. Auch Kapitalleistungen aus der U-Kasse sind beitragspflichtig. Zur Beitrags-

erhebung wird die Kapitaleistung rechnerisch in eine 10jährige Rentenleistung umgerechnet und darauf 10 Jahre lang ein monatlicher Beitrag erhoben (monatlich also auf 1/120 der Gesamtleistung). Sowohl für die Rentenversicherung als auch die Arbeitslosenversicherung werden keine Beiträge mehr erhoben, wenn der Leistungsempfänger aus Altersgründen Versorgungsleistungen erhält.

7. Insolvenzversicherung

Es besteht Insolvenzversicherungspflicht für alle Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger, die unter die Schutzwirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fallen. Der Beitrag hierfür ist vom Arbeitgeber jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Art und Umfang der zugesagten Leistungen sowie nach dem jeweils gültigen Beitragssatz, den der Pensions-Sicherungs-Verein aG jährlich neu festlegt.

Rechenbeispiel für eine zugesagte Altersrente von monatlich 200 EUR:

$$\begin{array}{rclcl} & 5\text{fache Jahresrente} \times \text{Beitragssatz} & = & \text{Sicherungsbeitrag} \\ \rightarrow & 12.000 \quad \times \quad 4,2 \text{ ‰} & = & 50,40 \text{ EUR} \end{array}$$

Rechenbeispiel für ein zugesagtes Alterskapital von 30.000 EUR:

$$\begin{array}{rclcl} & \text{Halber Kapitalbetrag} \times \text{Beitragssatz} & = & \text{Sicherungsbeitrag} \\ \rightarrow & 15.000 \quad \times \quad 4,2 \text{ ‰} & = & 63,00 \text{ EUR} \end{array}$$

Die Insolvenzversicherungsbeiträge können vom Arbeitgeber steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

8. Ausscheiden aus dem Unternehmen

Hat der Arbeitnehmer unverfallbare Versorgungsanwartschaften nach seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erworben oder möchte der Arbeitgeber unabhängig davon dem Ausgeschiedenen die während der Beschäftigungszeit entstandenen Anwartschaften belassen, wird die RDV grundsätzlich beitragsfrei von der U-Kasse weitergeführt. Die U-Kasse erstellt eine neue Versorgungszusage über die beitragsfreien Leistungen. Ist die beitragsfreie Fortführung wegen des erst kurzen Bestehens der RDV nicht möglich, erlischt diese und die U-Kasse muss die Versorgungszusage widerrufen.

Abfindung

Nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ist es möglich, eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft abzufinden, solange die in § 3 des BetrAVG genannten Höchstbeträge nicht überschritten sind.

Maximale Anwartschaft auf	Rente	Kapital
Erreichter Wert	32,90 €	3.948,00 €

Weitere Möglichkeiten

Will der Arbeitnehmer die RDV aufrecht erhalten und selbst privat weiterführen, so ist dies ebenfalls möglich, solange die oben genannten Abfindungsobergrenzen nicht überschritten sind. Soweit zum Zeitpunkt der Übertragung der RDV auf den Arbeitnehmer bereits Deckungskapital vorhanden ist, wird dieser Betrag wie Einkommen beim Arbeitnehmer besteuert. Die U-Kasse meldet dem zuständigen Finanzamt die Höhe des Deckungskapitals, das dem Arbeitnehmer zugeflossen ist.

Ist der ausgeschiedene Arbeitnehmer bei einem neuen Arbeitgeber beschäftigt und tritt dieser der gleichen U-Kasse bei, kann die Versorgung ununterbrochen weitergeführt werden. In dem Falle wird die gleiche Rückdeckungsversicherung weiterhin mit Zuwendungsmitteln gespeist.